

Federführung:
10-Organisation, Wahlen, Tul
Produkt:
10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Datum:
13.11.2020

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Wahlprüfungsausschuss	23.11.2020	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	24.11.2020	Entscheidung

Vorprüfung über die Gültigkeit der Kommunalwahl vom 13. September 2020

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Kommunalwahl vom 13. September 2020 für gültig zu erklären.

Sachverhalt:

Die neue Vertretung hat nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss) unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42 KWahlG).
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b) entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären (§ 40 Abs. 1 KWahlG).

Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis in seiner Sitzung am 15. September festgestellt. Die entsprechende Bekanntmachung über die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgte im Amtsblatt der Stadt Coesfeld Nr. 21 vom 17. September 2020 mit dem Hinweis darauf, dass binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl Einsprüche erhoben werden können.

Derartige Einsprüche sind nicht eingegangen. Alle gewählten Vertreter erfüllen die Voraussetzungen der Wählbarkeit. Die Prüfung der Wahl Niederschriften, Schnellmeldungen und sonstigen Wahlunterlagen hat zu keinen Beanstandungen geführt, die die Gültigkeit der Wahl beeinträchtigen könnten.

Es wird somit festgestellt, dass keiner der in § 40 Abs. 1 KWahlG aufgeführten vor, so dass die Wahl der Bürgermeisterin und des Rates der Stadt Coesfeld vom 13. September 2020 für gültig zu erklären sind.